**Zeitschrift:** Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern

**Band:** 3 (1855-1857)

Heft: 2

Artikel: Miszellen

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-370675

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Im Frühjahr 1850 ward zu Bollodingen (KB. 449), sedoch ziemlich fern vom Dorfe, beim Graben eines Abzugsstanals, 4' unter der Oberstäche, im Lehmboden, eine wohlserhaltene römische Silbermünze der Familia Cipia erhoben. Avers: M. CIPI. M. F. Revers: ROMA, bei Haller 26, XVII, 1. Referent erhielt diese Münze von Herrn Pfarrer Howald sel. zu Herzogenbuchsee zur Ansicht mitgetheilt.

Eine im Jahr 1850 bei Thunstetten (KB. 451) gefunstene Goldmünze, nach einer falschen Angabe mit der Legende: Theodoricus Rex Gothorum, ist eine bischöslich kölnische, und befindet sich im Besitz von Herrn Pfarrer Walther zu Wangen.

Unterm 4. Oktober 1590 meldet Joh. Weyermann, Bogt zu Narwangen, an die bernische Regierung, daß arme Leute in einem "Mösli zu Madiswyl" etliche Gold= und Silber=stücke gefunden hätten, die er andurch einsende, und die Fin=der zu einer Gabe empfehle. Ist wol das Datum des KB. 460, nach Hallers Helvetien unter den Kömern II, 457, er=wähnten Münzfundes hiernach zu berichtigen, oder ist ein von dem daselbst erwähnten Funde im Jahr 1574 verschiedener Fund späteren Datums aus Obigem zu folgern?

Zu Herzogenbuchsee, welches unstreitig der Hauptpunkt römischer Niederlassung im Oberaargau (KB. 465 ff.), fand man 1853, bei den alterthümlichen Entdeckungen in Folge der Erweiterung des Kirchhofes, einen Vespasianus in Mittelerz. Siehe die histor. Zeitung 1854, Nr. 2, S. 9 f.

# Miszellen.

1.

Fund von gebrannten Thongefässen und Thonbil= bern aus der Zeit des Mittelalters.

Im Jahr 1851 fand man in der Kirchgemeinde Köniz nahe am Wege nach Schwarzenburg, im Gut des Bendicht Morgenegg auf der Leimen, beim Ausreuten von Gesträuch

einen fleinen Schutthugel mit Resten von Ziegeln und Mauer= werk. Gine nähere Untersuchung, angestellt durch Berrn Uhl= mann, lieferte folgendes Ergebniß. Ein von einer aus roben, unverbundenen Steinen aufgeführten, etwa 3 Fuß hohen Mauer eingeschloffener Raum, der gegen 3 und 4 Schritte halten mochte, war mit Ziegelschutt, roth= und blafgebrannter Töpfer= maffe, Rollsteinen und Riesel aufgefüllt; darunter lag ein Boden von vieredigen Ziegelplättchen, im Quadrat einen alten Bernfuß meffend und 11/4" did. Der Ziegelschutt enthielt eine Menge zerbrochener Ziegelplättchen von der beschriebenen Art, einige Hohlziegel, eine massive Thonkugel von 12" Durchmeffer mit zwei sich freuzenden eingeritten Rreislinien, einen durchborten Wirtel aus feinem Lehm von 5" Höhe und 9" im Durchmeffer und Bruchstücke von gebrannten Thongefässen, von freier hand verfertigt, ohne Glasur und von mattrother Farbe; es waren theils Bruchstücke großer Teller von 1! 1" Durchmeffer, mit einem 31/2" hoben ein= fachen Rand, im Ganzen von eiwa sieben solcher Gefässe; ferner eine Schüffel mit Fuß, von 41/2" Durchmeffer, am Rand mit 18 tief eingegrabenen Kreuzen verziert; endlich Fragmente von Lampen in drei verschiedenen Größen, von 2-21/2" Durchmeffer und 3/4-1" Sobe; an der einen Seite ift ein Ausauff, am entgegengesetzten Ende eine einfache, gerade Sandbabe.

Am merkwürdigsten war indessen der Fund von mehreren theils ganzen, theils in Bruchstüden erhaltenen Thonbildchen, deren mehrere schon früher von dem Besitzer des Landgutes gesunden und den Kindern als Spielzeug überlassen worden waren. Sie gehören sämmtlich dem christlichen Alterthum an und sind meist Muttergottesbilder von äußerst roher Arsbeit und barbarischem Geschmack. Noch am besten erhalten sind folgende: 1) eine Madonna mit dem Kinde, 3" hoch, roth gebrannt. Sie trägt eine Krone mit drei Kreuzen, eines in der Mitte und die zwei andern auf den beiden Ecken. Mit dem linken Arme hält sie das nackte Kind, das in seiner linken Hand ein Kreuz trägt, während die rechte die Brust der Mutter

faßt. Die lettere trägt ein Doppelgemand, das obere, faltige, reicht bis an die Knie, das untere bis unter die Fuße. Ihr offenes Haar hangt rechts fast bis auf die Kniee herab, die rechte Hand hält den rechten Jug des Kindes. 2) Eine fäugende Mutter Gottes, hartgebrannt, von braunrother, fast schwarzer Farbe, 5" boch. Das Kind liegt quer in ihren Armen, ihre Brufte find unbededt und groß, die Gefichtezuge fast männlich, auf dem Ropfe trägt sie eine Bedeckung mit breitem Rande, ihr glatter Mantel läßt unten ein faltiges Unterfleid bervorblicken. 3) Ein Frauenbild mit großen, männlichen Gesichtszügen, weit berabhängenden Saaren, die Hände auf den Hüften anliegend, vom Halse bis auf die Füße in einen Mantel gehüllt, 334" hoch, von äußerst rober Arbeit, und nur gehärtet, nicht gebrannt. 4) Der nachte Leib des Gefreuzigten, an welchem aber Kopf, Arme und Füße fehlten, 3", 3" boch. Ein Urm fand sich später mit einer zum Aufnageln durchborten Hand. — Dazu kamen noch meh= rere Bruchftude von Frauenbildern, von denen eines beinahe die Länge eines Kußes hatte, aber schlecht gebrannt und ver= wittert war.

Die meisten dieser Bilden waren am Fuße mit einem Loch zum Aufstecken versehen, außerdem fanden sich auch Mastrizen zu solchen Bildern vor und eine Art von Bilderhalter, oder halbrunde kleine Nischen, um eines oder mehrere dieser Bilder darin aufzustellen.

Die Leute der Umgegend halten diesen Ort für die Stelle, wo früher eine Kapelle der Herrn von Sternenberg gestanden habe, deren Burghügel mit Mauertrümmern und Umswallung etwa einen Büchsenschuß östlich von der Leimen entsernt ist. Da aber der Name "auf der Leimen" soviel als einen Ort, wo Lehm gewonnen und verarbeitet wird, bedeutet, so könnte daselbst eine alte Töpferei gestanden haben, worauf sowohl die Natur als die Menge gleichartiger Gegenstände, der Matrizen u. s. w., die dort gefunden wurden, eher als auf eine Kapelle schließen lassen.

(Nach einer Mittheilung bes herrn Uhlmann, Arzt in Munchenbuchsee.)

## Bettlernamen aus früheren Zeiten.

So sehr auch heutzutage die Armennoth eine wirklich drückende und das Mark des Staates verzehrende ist, so mag nur ein Blick auf die verschiedenen Benennungen jener Perssonen (Pauperes egeni, auch pauperes mendicantes ostiatim), welche in ehevorigen Zeiten die Mildthätigkeit der Menschen in Anspruch nahmen, zeigen, daß auch unsere Vorsahren vom Bettlerwesen jeglicher Art nicht wenig geplagt wurden. Eine Geschichte des bernischen Armenwesens, wozu ich den Stoffsammle 1), mag darthun, welcher Zustand im Armenwesen in früheren Zeiten herrschte, und welche staatliche Maßregeln hierin getroffen wurden. Für einstweilen mögen hier nur eine Anzahl Bettlernamen Raum sinden.

Im J. 1483 2) beschließt man gegen die "frömbden betler, burgunner und annder", die nicht arbeiten wollen.

14923) werden Maßregeln getroffen gegen die fremden Reßler, diese "loffenden Buben, die biderb lütt treffenlich besichten und vberknoren."

Sie sollen ein eigenes Königreich 4) gehabt haben und Waldmann soll ihr König gewesen sein, weßwegen einige Reßler gethürmt wurden 5) 1489.

Bon Zeit zu Zeit wurden harte Verordnungen gegen Bettler jeglicher Art aufgestellt und doch erscheinen sie immer wieder. So kommen Zigyner (Anfangs des 15. Jahrhunderts mit kaiserlichen Bettel = Freiheitsbriefen versehen zuerst in Basel einrückend), vor denen man Furcht hatte; sahrende Schuler; arme Sunder = und Veldsiechen, ganze Schaaren

<sup>1)</sup> Für Beiträge wurde ich fehr bankbar fein.

<sup>2)</sup> Abschied von Luzern Freitag vor Trinit. 1483.

<sup>3)</sup> Tag zu Luzern Montag nach Latare 1492.

<sup>4)</sup> Wie noch in unsern Tagen die Bettler ein Königreich hatten und jährlich ein Haupt- ober Krönungsfest zu Gersau am Vierwaldstädtersee hielten.

<sup>5)</sup> Staatsarchiv Bern. Abschiede E, S. 296.

fremder Dirnen; fremde Grindbuben, Wallen (Pilger), Landsfricher, wälsche Bätler, Blinde, Lahme (es gab auch versstellte) Gyler und Gauner. Lettere hatten eine besondere Sprache, worüber sogar Wörterbücher aufgestellt wurden.

Bekannt ist, daß gegen das sahrende Gesindel von Zeit zu Zeit eidgenössische und kantonale Betteljagden angestellt wurden, wofür der Rath aus seiner Mitte besondere Prososen ausstellte.

Betteljagden waren noch im laufenden Jahrhundert.

B. hidber.

3.

Bernische Berordnungen wider die Cartesianische Philosophie.

Wie anderwärts, so fand auch in Bern die Einführung der Philosophie des Cartesius bei den Trägern der Orthodoxie in Staat und Kirche in der zweiten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts großen Widerstand. Nicht bloß entstanden innerhalb der Kirche und Schule Streitigseiten, wie sie jedesmal zu entstehen pslegen, wenn irgend eine neue geistige Macht dem alt hergebrachten System gefährlich zu werden droht, der Kampf blieb nicht innerhalb der Schranken einer bloßen Schulsstreitigseit, sondern die Gewalt der Obrigseit wendete sich gegen die neue Lehre und suchte sie durch ern st lich e Mandate auszurotten. Betrachten wir zuerst die verschiedenen Schritte, die dagegen versucht wurden und fragen dann nach dem Erfolg derselben. —

Nachdem der seit 1662 zum Professor der Philosophie erwählte David Wyß\*) die neue Lehre des Cartesius eingesführt und bereits einige namhafte Schüler gebildet hatte, ersging am 8. Dezember 1668, vorzüglich veranlaßt durch Defan Hummel, den eifrigen Vertreter der Orthodoxie, ein Rathszeddel an den Convent, des Inhalts: "Es vernehs

<sup>\*)</sup> Seit 1676 Professor ber Theologie, starb 1699.

men meine gnädigen Herren, daß eine solche Philosophie ex Cartesio, einem anderswo verworfenen und nicht approbirten autor, aus eigener Gewalt eingeführt sei, welche der alten Form und Gebrauch ungemäß und an sich selbst höch st bedenklich; daher wollen Ihr Gnaden von Euch darüber Eure Ansicht und Bericht hören."

Das Gutachten des Convents siel nun zu Ungunsten des Cartesius und seiner Philosophie aus, daher unter dem 21. April 1669 folgendes Schreiben des Rathes an den Convent abging: "Meine gnädigen Herren haben aus Euerm Gutachten den Renatus des Cartus gefährlich und schäd=lich, hiemit nicht gut gefunden, daß selbiger in hiesiger Schul weder in öffentlichen lectionibus oder disputationibus, noch collegiis privatis ferners traktirt und prositirt werden solle, als in welchem verschied ene Irrthümer wider die heil. Schrift und hiesige bisher geübte reine Lehr streitend, verfaßt sind, sondern vielmehr derselbige abgeschafft und gar für keinen autorisirten Autor gehalten werden solle.

Und weil diesenigen, so an äußern Academiis Ihr Gnaden stipendia genießen und daselbst ihre studia verrichten, diesem obiger Massen abgeschafften und verbotenen Cartesium studiren und das darin begriffene Gesäm in sich wurzeln lassen möchten, so besehlen wir Euch, diese Abschaffung zu bewirken, damit diese gesährliche Lehre aus dem Lande verwiesen werde und auch die Prosessoren darauf anzuweisen."

Weil aber diesem Besehl von den "Cartesianischen Gemüthern" nicht nachgelebt wurde, haben Ihr Gnaden den Cartesium proscribirt und alle Eremplare einsordern lassen bei Strase der Entsetzung; dieser "unnüße nur Zankantichten de Autor" sollte nun einmal nicht geslesen werden. Allein das Verbot bewirkte gerade das Gegenstheil und reizte die Lust nach der verbotenen Frucht. ("Nitimur in vetitum, semper cupimusque negata"). "Damit nun dieses Unkraut nicht auf die liebe Nachkommenschaft sich verpslanze und unsre orthodore Lehre verderbt werde, so wieseterholen wir, daß dieser Autor weder heim lich noch

öffentlich von den Professoren solle traktirt und keine disputationes darüber gehalten werden; auch sollen ihn die studiosi gar nicht lesen; dazu sollen heimliche Aufseher bestellt werden, daß so der eine oder andere Professor oder Student entdeckt würde, der aus Cartesio zu lehren, Gespräch zu halten oder zu diskutiren sich unterstehen würde, wenn es Professoren betrifft, dieselben in ihrer Professur still gestellt, die Studenten aber privirt (ihres Stipendiums?) und entsetz sein sollen; dieß soll auch den Studenten mitgetheilt werden und damit dieser Autor nicht käuflich in die Stadt gebracht werde, sollt ihr dem Herrn Bodmer bei Ihrer Ungnad insenuiren, kein Exemplar in die Stadt zu bringen, was auch dem Herrn Sonnleitner anbesohlen wird\*). Actum den 31. März 1671.

Aber nicht nur in der Stadt sollte das verderbliche Unstraut ausgerottet werden, auch allen Dekanen wird unter dem 26. April 1671 die gänzliche Abschaffung der Cartesianischen Philosophie "insinuirt, damit selbige bei Haltung der Capitel den Predikanten kundbar gemacht" würde; zugleich wurde befohlen alle Eremplare herzuschicken. Auch sollen die aus fremden Akademien ankommenden geistlichen Herren nach dem Eramen ihre consessio sidei schriftlich von sich geben, laut Dekret vom 23. April 1669.

Die letten Maßregeln gegen die Cartestanische Philosophie, die durch alle diese ernstlichen Schritte keineswegs ausgerottet wurde und vielerlei Streitigkeiten veranlaßte, datiren aus dem Jahre 1680, Beweis genug, daß der im J. 1674 verstorbene Dekan Hummel nicht der einzige Gegner derselben war. Die Anhänger des Cartesius werden nun neben den Arminianern und Socinianern genannt; das neue Dekret vom 17. März 1680 stütt sich darauf, daß "die hiesige Schule in Betreff der Orthodoxie anfange in Verachtung zu gerathen, indem der Religion und Orthodoxie halber alles beginne zweisselhaftig zu werden; damit nun das reine Evangelium wieder

<sup>\*)</sup> Beibe Buchbrucker,

Archiv des hift. Vereins. III. Bb. II. Heft.

hergestellt werbe, so dürfen weder Cartesius nach dessen Anhänger Antonius le Grand gelesen werden" und es werden den Prosessoren und Studenten, die diesem Verbot zuwiderhandeln, die oben angeführten Strasen wiederholt angedroht. Die drei Predifanten der Stadt sollen zu Aussehern bestellt werden, mit der Gewalt, den Studiosis, so oft sie es für gut halten, ihre Schriften abzusordern und dieselben durchzugehen.

Insgemein wollen Ihr Gnaden, daß den Studiosis und Candidatis der Theologie eingeschärft werde, "von Sachen, die die Orthodoxie berühren, wohl bedacht und nur an Orten, da es sich gebührt, zu discuriren, in dem Predigen sich eines solchen Styls zu besteißen, der der heil. Schrift gemäß sei und des affektirten ungewohnten neuen Deutsch sich zu müßigen, welches die Verständigen nur ärgert;" wer auf auswärtige Universitäten reist, soll solche auswählen, die wegen ihrer Orthodoxie berühmt sind; auch sollen sie von halb zu halb Jahr berichten, wo sie sich aufhalten und was sie in ihren studiis prositiren.

Dieses Defret wird am 9. August gleichen Jahres wies berholt und eingeschärft, allfällige Exemplare der verbotenen Autorn an die Kanzlei auszuliefern. —

Wie wenig diese Schritte nütten, sehen wir aus dem Umstand, daß im Jahr 1688 (vergl. Bernisches Neujahrsblatt 1856, S. 31, Anmerkung) Cartesius offen an der Schule gezlesen wurde; und im Anfang des folgenden Jahrhunderts sinden wir die ersten Schüler, die Herr Wyß in der Cartesianischen Philosophie unterrichtet hatte, zum Theil in den wichtigsten Aemtern in Kirche und Schule, wie einen Joh. Rudolph Rudolph, Prosessor der Theologie und Dekan (starb 1718), Joh. Rudolph Salchlin, seit 1720 Prosessor der griechischen Sprache, von Wattenwyl, später Pfarrer in Dießbach, Sam. Henzi, seit 1669 Prosessor des Hebräisschen, Suter und Rüsperlin.

Der gelehrte Dtth, Professor in Lausanne, später Pfarrer

in Ruxau, sagt in seiner handschriftlichen lateinisch geschrie= benen Kirchengeschichte zum Jahr 1668:

Circa hoc tempore philosophia Cartesiana, quam celeberrimus Dominus Albinus Bernæ introduxerat, et magno studio excoluerat, multis praestantibus discipulis relictis, a proceribus fuit proscripta, exemplaria omnia a Studiosis petita et recondita, annuente urbis antistite, venerando Hummelio, quod ipsi hæc philosophia videretur periculosa et Theologiæ non inserviens.

Dbige Aftenstücke sind aus Zehenders handschriftlicher Kirchengeschichte III. 6.

Wilh. Fetscherin, Lehrer am Progymnasium.

